

Ergänzende Bestimmungen zu Datenschutz und Vertraulichkeit

Ergänzung zu den Statuten und zur Geschäftsordnung — AGIR Suisse

1. Grundsatz

AGIR Suisse verpflichtet sich zum sorgfältigen und vertraulichen Umgang mit Personendaten. Die entsprechenden Bestimmungen der Statuten bilden die Grundlage dieser Regelung.

Personendaten werden nur bearbeitet, soweit dies für die Erfüllung des Vereinszwecks, die Vereinsadministration, die Zusammenarbeit mit AGIR Bénin oder die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

2. Besonders schützenswerte Informationen

Informationen über unterstützte, geflüchtete oder anderweitig besonders verletzbare Personen werden mit besonderer Zurückhaltung behandelt.

Insbesondere dürfen Angaben zu Gesundheit, persönlicher Lebenssituation, Aufenthaltsstatus oder anderen sensiblen persönlichen Umständen nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, die diese Informationen für ihre Aufgabe benötigen.

3. Vertraulichkeit

Mitglieder des Vorstands, des Beirats sowie weitere für AGIR Suisse tätige Personen sind verpflichtet, vertrauliche Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für AGIR Suisse weiter.

4. Datenweitergabe

Personendaten werden nur weitergegeben, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszwecks oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die betroffene Person der Weitergabe zugestimmt hat.

Bei der Zusammenarbeit mit AGIR Bénin ist darauf zu achten, dass nur diejenigen personenbezogenen Informationen übermittelt werden, die für den jeweiligen Zweck tatsächlich notwendig sind.

5. Veröffentlichung von Namen, Bildern und persönlichen Informationen

Namen, Fotografien oder andere identifizierende Informationen über besonders schutzbedürftige Personen werden grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich gemacht, sofern nicht eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vorliegt und eine Veröffentlichung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Sicherheit vertretbar ist.

Der Schutz der betroffenen Person hat Vorrang vor Kommunikations- oder Fundraisinginteressen.

6. Datensicherheit

Personendaten und vertrauliche Dokumente sind so aufzubewahren und zu übermitteln, dass sie vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder missbräuchlicher Verwendung angemessen geschützt sind.

Zugriffsrechte auf digitale Ablagen werden nach dem Grundsatz vergeben, dass nur diejenigen Personen Zugang erhalten, die diesen für ihre jeweilige Aufgabe benötigen.

7. Verantwortung und Verhältnis zu anderen Regelungen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsätze innerhalb von AGIR Suisse.

Diese Bestimmungen ergänzen die entsprechenden Regelungen der Statuten und der Geschäftsordnung von AGIR Suisse. Bei Widersprüchen gehen die Statuten vor.

Vom Vorstand von AGIR Suisse beschlossen am [Datum].

Reto Frey
Präsident

Dr. Flavian Rüf
Aktuar

Abdullah Fahiyev
Kassier

Unterschrift Datum

Unterschrift Datum

Unterschrift Datum